

Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **L 116 BW 0052 Jessen – Ersatzneubau Brücke über Schwarze Elster (LSBB Ost)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung (Stand: 18.08.2023)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 / § 9 UVPG
- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südwestlich Jessen“ (Stand: 25.08.2023)

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 01/2024)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost, Dessau-Roßlau, plant den Ersatzneubau der Brücke über die Schwarze Elster im Zuge der Landesstraße 116 am südlichen Stadtrand von Jessen (Elster).

Das über 3 Felder durchlaufende Balken-Brückenbauwerk 0052 (ASB Nr. 4243 506) mit einem dreizelligen Hohlkastenquerschnitt überquert die Schwarze Elster innerhalb der Ortslage Jessen (Elster) im Bereich der Annaburger Straße (L 116) in Nord-Süd-Richtung in einem Radius von etwa 350 m über das Fließgewässer 1. Ordnung. Für den Kfz-Verkehr stellt die Brücke im unmittelbaren Siedlungsgebiet die einzige Querungsmöglichkeit des Flusses dar.

Das Brückenbauwerk stammt aus dem Jahre 1965 und misst im Bestand eine Gesamtlänge von 89,00 m sowie eine Breite von 13,30 m. Im Zuge der Erarbeitung der Querschnittsanalyse (SETZPFAND Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Weimar, 08/2022) wurden neben dem Status quo 6 Querschnitte untersucht. Außerdem wurden 3 Varianten der Linienuntersuchung zum möglichen Standort des geplanten Ersatzneubaus erarbeitet (SETZPFAND Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Weimar, 07/2023).

Der Vorhabenträger verfolgt einen beidseitig der Fahrbahn angeordneten getrennten Geh- und Radweg als Lückenschluss der Bestandssituation auf beiden Seiten der Brücke, wo Geh- und Radweg bereits getrennt geführt werden. Aktuell wird damit die Variante 3a mit einem Gesamtquerschnitt von 16,10 m verfolgt, was einer Mehrbreite von 2,80 m gegenüber dem Bestand bedeutet.

Im Zusammenhang mit der erfolgten Linienuntersuchung wurden 3 Varianten erarbeitet. Der Vorhabenträger favorisiert die Variante 1 (Brückenneubau am bestehenden Standort, Bau einer Behelfsbrücke im Oberstrom). Aus naturschutzfachlicher Sicht günstiger ist die Variante 3 mit einem Neubau der Brücke Richtung Oberstrom unter bauzeitlicher Befahrung der Bestandsbrücke. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine detaillierten Angaben zur Größe und Lage des Baufeldes sowie der genauen Standorte zweier erforderlicher Kräne vor. Geplant ist der Abriss der Bestandsbrücke einschließlich der Brückenpfeiler in den Böschungsbereichen der Schwarzen Elster. Im Zusammenhang mit dem Rückbau der Bestandsbrücke werden der Brückenüberbau sowie die Fundamente der Brückenpfeiler bis ca. 1 m unter GOK abgebrochen. Die Lagerung des Abbruchmaterials erfolgt zwischen den Böschungsbereichen der Schwarzen Elster/ außendeichs für die Dauer von max. 2 Tagen. Der Abbruch soll ohne einen direkten Eingriff in die Schwarze Elster erfolgen.

Der Verkehr wird je nach gewählter Lagevariante bauzeitlich über eine Behelfsbrücke geführt oder über die Bestandsbrücke, so der Brückenneubau in Richtung Oberstrom erfolgt. Für den Schwerlastverkehr soll eine Umleitungsstrecke festgelegt werden. Für die Behelfsbrücke sind Dammschüttungen, die Herstellung temporärer Fundamente und Behelfspfeiler erforderlich. Für die Herstellung der erforderlichen Baustraßen für den Abbruch und die Errichtung der Pfeilerstandorte sind Anpassungsarbeiten an vorhandenen Böschungen erforderlich.

Es ist beabsichtigt, die Pfeiler des Ersatzneubaus der Brücke lagemäßig weiter aus der Bö-

sung heraus neu zu errichten. Zum Bau der Brückenpfeiler wird die Herstellung von Verbauboxen und der Bohrpfähle aus Unterwasserbeton notwendig. Der Brückenüberbau soll durch Fertigteil- oder Stahlbauvormontage entstehen und mittels zweier Kräne montiert werden. Anschließend erfolgt die Herstellung der Kappen und der Abdichtungen sowie die Herstellung der Beläge und der Straßenanbindung an den Bestand. Ggf. kommen eine lärmgeminderte Fahrbahndecke und Fahrbahnübergänge zur Anwendung. Die Montage der Straßenbeleuchtung erfolgt im Zuge der Errichtung des Bauwerkes.

Die geplante Entwässerung soll über eine Längsleitung erfolgen und das anfallende Niederschlagswasser über die Böschung zur Versickerung ins Gelände geleitet werden. Im Vorfeld dessen ist die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis notwendig.

Der geplante Ersatzneubau weist eine Länge von ca. 90 m auf sowie eine lichte Höhe von 3,80 m zzgl. Dichtung und Gussasphalt. Es wird eine Bauzeit von insgesamt ca. 3 Jahren veranschlagt, die die Errichtung einer Behelfsbrücke, Abbruch der Bestandsbrücke, Brückenneubau sowie den Abriss der Behelfsbrücke und die Neuanbindungen der Straßen umfasst.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben liegt im Land Sachsen-Anhalt, im Landkreis Wittenberg, im Außenbereich der Stadt Jessen (Elster). Das Bauwerk überquert die Schwarze Elster im Zuge der L 116 zwischen den Netzknoten 4243002 und 4243012. Die Landesstraße 116 verbindet die Städte Jessen (Elster) und Annaburg.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das geplante Bauvorhaben ist unter Nr. 3.6 (Bau einer sonstigen Straße) der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 UVPG LSA einzuordnen. Danach ist gemäß § 2 UVPG LSA i. V. m. § 5 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethdik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu

prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 0). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens sowie in dessen Umgebung befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Auf der Westseite der Bestandsbrücke grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südwestlich Jessen“ an. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 880 m nordöstlich zum Bestandsbauwerk befindet sich das NSG „Schwarze Elster-Kuhlaiche“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

In unmittelbarer Nähe des Vorhabens sowie in dessen Umgebung befinden sich keine verordneten Landschaftsschutzgebiete.

Das verordnete Biosphärenreservat „Mittelbe“ grenzt unmittelbar westlich an die Bestandsbrücke. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Folgende, im Vorhabengebiet vorkommenden Biotope unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 22 Abs. 1 NatSchG LSA:

- natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen...,
- planar-kolline Frischwiesen.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabengebiet sind keine Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG vorhanden.

Auf der Südseite der Schwarzen Elster grenzt in ca. 100 m Abstand die Trinkwasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Jessen“ an (Code WSG0209, Beschl. R.d.K. Jessen vom 06.12.1972).

Das Vorhabengebiet liegt im Überschwemmungsgebiet „Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ“, HQ 100 (VO 25.11.2016) (§ 76, Abs. 2, Pkt. 1 i.V.m. § 99 Abs. 1 WG ISA) im Rückstaubereich der Elbe.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabensbereich liegt im Bereich von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen der

Stadt Jessen (Elster), welche als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums eingestuft ist. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Als Denkmalbestand sind im Umfeld des Bauvorhabens im Stadtgebiet von Jessen (Elster) erfasst:

- Denkmalbereich Altstadt Jessen (Elster), Objektnummer 09435050, min. 130 m nordöstlich des Bauvorhabens,
- Baudenkmal Friedhof Jessen (Elster), Objekt-Nr. 09435046, in min. 250 m Entfernung nordwestlich des Bauvorhabens,
- Baudenkmal Kriegerdenkmal/ Denkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges, Objekt-nummer 09435052, 250 m südöstlich des Bauvorhabens,
- Baudenkmal Kirche St. Nikolai, Baudenkmal, Objektnummer 09435049, ca. 400 m nordöstlich des Bauvorhabens,
- Baudenkmal Schloss Jessen, Objektnummer 09435051, in ca. 600 m Entfernung nordöstlich des Bauvorhabens.

Als archäologisches Kulturdenkmal ist die obertägig sichtbare Struktur eines Bodendenkmals verzeichnet: Turmhügel- im Bereich des Schlosses Jessen, ca. 600 m nordöstlich des Bauvorhabens.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südwestlich Jessen“

Das Schutzgebiet mit einer Fläche von 342 ha setzt sich aus verschiedenen Lebensraumtypen nach Anhang 1 der FFH-RL zusammen. Die Schwarze Elster ist in diesem Abschnitt als LRT 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion) eingeordnet. Zudem ist ein Vorkommen von Tierarten der Anhänge II, IV und V FFH-RL im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens zu erwarten. Eine potenzielle Gefährdung besteht durch die Beeinträchtigung und Veränderung der Lebensräume während der Bauphase.

Im Ergebnis der FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Gewässersystem Annaburger Heide südwestlich Jessen“, konnten im Rahmen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren (vorwiegend bau- und anlagebedingter Art) und damit verbundenen möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion) mit ihrem charakteristischen Arteninventar ausgeschlossen werden.

Für die Arten nach Anhang II der FFH-RL, die im Vorhabengebiet Vorkommen (Fischarten Rapfen, Schlammpeitzger, Bitterling und Flussneunauge, Fischotter, Biber sowie- potenziell Fledermausarten wie die Mopsfledermaus) konnten ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Rahmen des LBP/ ASB festzusetzenden Maßnahmen der Vermeidung kommen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hierbei große Bedeutung zu.

Im weiteren Genehmigungsverfahren erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung im Zuge eines Artenschutzfachbeitrag sowie die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

NSG „Schwarze Elster-Kuhlache“

In einer Entfernung von ca. 880 m nordöstlich des Vorhabenstandortes befindet sich das NSG „Schwarze Elster-Kuhlache“. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Biosphärenreservat „Mittelelbe“

Das verordnete Biosphärenreservat „Mittelelbe“ grenzt unmittelbar westlich an die Bestandsbrücke. Das Biosphärenreservat „Mittelelbe“ ist mit 125.743 ha sehr großflächig, so dass von der Maßnahme allenfalls nur sehr kleine Randbereiche des Schutzgebietes betroffen sind, die zudem durch den Betrieb der bestehenden Landesstraße 116 vorbelastet sind. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch das geplante Bauvorhaben werden voraussichtlich nicht erfolgen.

Gesetzlich geschützte Biotope

In beeinflussbarer Nähe des Vorhabens befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope (siehe Kap. 5: Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten). Mit dem geplanten Vorhaben sind bauzeitliche Eingriffe in diese Biotope verbunden. Insbesondere handelt es sich dabei um den Lauf der Schwarzen Elster und deren bewachsener Uferabschnitte, sowie die angrenzenden Grünlandflächen. Durch die Umsetzung von festzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie die Durchführung entsprechender Baumschutzmaßnahmen und deren strikte Kontrolle kann der Eingriff auf geschützte Biotope auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden. Die durch die Baumaßnahme betroffenen Biotope (Schilfgürtel, Teile des artenreichen Grünlandes) sollen im Anschluss der Maßnahme wiederhergestellt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die mit der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme verbundenen Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auslösen.

Wasserschutzgebiet „Jessen“ und Überschwemmungsgebiet „Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ“

Das Wasserschutzgebiet „Jessen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 100 m zum Vorhaben. Aufgrund des relativ großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Vorhabengebiet liegt im Überschwemmungsgebiet „Schwarze Elster und Schweinitzer Fließ“ und ist stark grundwasserbestimmt. Mit dem geplanten Brückenneubau erfolgt eine Querung der Schwarzen Elster und deren Uferbereiche (Gewässer 1. Ordnung). Ein bauzeitlicher Eingriff unmittelbar in das Gewässer wird mit der vorgesehenen Abrissmethode und Neubau der Brücke vermieden. Im Zuge der Bauausführung wird Vorsorge getragen, um Kontaminationen und Devastierungen der Böden und damit Einträge von Schadstoffen in den Grundwasserkörper zu vermeiden (Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch Anwendung der geltenden technischen Bestimmungen, Bau der Brückenpfeiler des Ersatzneubaus weiter außerhalb der Uferböschungen).

Stadt Jessen (Elster)

Während der Bauausführung muss im Bereich der Ortsrandlage der Stadt Jessen (Elster) tagsüber mit Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baulärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen gerechnet werden. Davon betroffen ist auch eine Kita auf der Südseite der Schwarzen Elster welche ca. 60 m vom Vorhabenstandort entfernt ist. Die damit verbundenen Auswirkungen sind nicht gänzlich vermeidbar. Zudem kommt es bauzeitlich zu temporären Verkehrsbeeinträchtigungen. Für Schwerlastverkehr ergibt sich jedoch die Notwendigkeit einer Umfahrung. Für Notfallfahrzeuge, ÖPNV sowie Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung soll der Teil der Stadt Jessen südlich der Schwarzen Elster mittels Behelfsbrücke bauzeitlich erreichbar sein.

Die Bautätigkeiten erfolgen in den Tagesstunden wobei vorgesehen ist, die Betriebszeiten lärmintensiver Arbeiten zu minimieren sowie unter Einhaltung der Nachtruhe (20 Uhr bis 7 Uhr). Aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit sowie der Baudurchführung nach dem Stand der Technik (Einsatz geräuscharmer Baumaschinen, Vermeidung größerer Staubentwicklungen etc.) und Einhaltung der Vorgaben der AVV Baulärm, ist bezüglich der baubedingten Wirkungen des Vorhabens mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen zu rechnen. Anlagenbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Angesichts der Arbeiten in räumlicher Nähe zum Denkmalbereich Altstadt Jessen (Elster) ist geplant eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Beeinträchtigungen von Objekten dieses Schutzgutes finden voraussichtlich nicht statt. Weitere Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nicht in beeinflussbarer Nähe zum Vorhaben.